

Beschluss des Landrates vom 31.05.2018

Nr. 2094

19. Kein zwangweiser Anschluss an eine Familienausgleichskasse 2018/330; Protokoll: ble, ls

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) erklärt, dass Regierungsrat bereit sei, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen. Es liegt eine schriftliche Begründung vor.

Rahel Bänziger (Grüne) ist einverstanden mit der Umwandlung in ein Postulat.

Markus Meier (SVP) ist von Seiten SVP gegen eine Überweisung. Die Motionärin avisiere § 18 des Einführungsgesetzes zu den Familienzulagen. § 18 besteht aber nicht nur aus dem ersten Satz, der in der Motion erwähnt wird, sondern es gibt noch einen zweiten. Dieser ist eminent wichtig und lässt die ganze Thematik in einem andern Licht, als hier dargestellt wird, erscheinen. Der zweite Satz lautet nämlich: «Dies gilt jedoch nicht für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit Familienausgleichskasse (FAK) gemäss § 12 Buchstabe c angeschlossen sind.» Und § 12 Buchst. c macht klar, dass es sich dabei um Familienausgleichskassen handelt, die alle von einer AHV-Ausgleichskasse geführt werden, die im Kanton anerkannt ist. Das heisst, schon heute gibt es eine grosse Wahlfreiheit für alle, die allenfalls von § 18 erfasst würden, aber über den zweiten Satz gleichzeitig wieder eine Befreiung erfahren. Es macht überhaupt keinen Sinn, § 18 aus dem Gesetzeszusammenhang herauszureissen.

Einerseits wird die Thematik Familienzulagengesetz im Rahmen einer Gesamtrevision auf Bundesebene auf den Landrat zukommen. Andererseits: Wenn man sich die Population der Firmen und Arbeitgeber vergegenwärtigt, die einer solchen Ausgleichskasse angeschlossen sind, so gibt es drei Gruppierungen. Erstens Verbandsmitglieder, die es in ihrem GAV so stipuliert haben; das ist eine privatrechtliche Bindung. Dann kann man nach Obligationenrecht einen so genannten Anschlussvertrag zum GAV unterzeichnen, dadurch ergibt sich auch eine privatrechtliche Bindung mit einer freiwilligen Unterzeichnung. Und was eigentlich hier – und da ist der Votant etwas irritiert von der regierungsrätlichen Begründung – herangezogen wird, ist dass die Einschränkung für jene gelte, die den allgemeinverbindlichen GAV haben und gleichzeitig nicht einer anerkannten Kasse unterstellt sind; das ist jedoch nur ein ganz kleiner Teil. Was ist aber Sinn und Zweck einer eigentlichen Aufhebung des Arbeitnehmerschutzes, wenn über den GAV Leistungen abgerechnet werden, die am Schluss den Arbeitnehmern zugutekommen? Liest man den Vorstoss, wird man den Eindruck nicht ganz los, dass gewisse Parteien, die in dem Vorstoss erwähnt werden, dabei eine Rolle spielen. Sachlich ist der Vorstoss überhaupt nicht begründet. Er reisst etwas aus einem Zusammenhang heraus, das im Rahmen der Sozialpartnerschaft durchdacht wurde, GAV-Leistungen, die zugunsten der Arbeitnehmenden erbracht werden. Daher stellt sich die SVP-Fraktion gegen die Motion und auch gegen das Postulat.

Christoph Buser (FDP) schliesst sich mit seiner Fraktion der SVP an und nimmt einen Punkt aus der Regierungsbegründung auf. Es sei von einer neuen Dimension die Rede, die bei der letzten Revision noch nicht bekannt war, nämlich dass das auch bei allgemeinverbindlichen (ave) GAV der Fall sei. Hierzu muss gesagt werden, dass die Revision im Jahr 2010 war, und die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE), auf die hier hingewiesen wird, sind von 2002 / 2004 – also 6 bis 8 Jahre davor und daher schon klar.

Ein Familienzulagengesetz ist eigentlich per se eine Zwangsregelung, weil man die Arbeitnehmeransprüche durchsetzen will. Und hier ist ausschliesslich die Rede von Arbeitgebergeldern, die rund

um Familienzulagen gezahlt werden. Die Arbeitgeber auferlegen sich selbst Aufsichten, die sehr genau prüfen, was verlangt wird. Sie haben auch jederzeit die Möglichkeit, mit ihrem Verband die Kassen zu wechseln. Vor diesem Hintergrund spielt ein Wettbewerb. Und es ist nicht so, wie suggeriert wird, dass zu hohe Abgaben überhaupt eine Chance hätten. Last but not least ist die Regelung schon sehr lange ohne Beanstandungen am Laufen. Es passiert soweit alles auf freiwilliger Basis, bis auf die AVE. Und Markus Meier hat es gesagt, die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen sind nur in Problembranchen möglich, wo erhöhter Schutz nötig ist, weil sonst Missbrauch erfolgt. Im Verhältnis zur ganzen Arbeitnehmerschaft sind dies aber sehr kleine Personengruppen. Christoph Buser regt an, einmal bei einer solchen Familienausgleichskasse vorbeizugehen. Damit würde sich sehr vieles relativieren.

Felix Keller (CVP) ist dankbar für die Umwandlung in ein Postulat. Nach dem Votum von Markus Meier sei das Postulat schon fast beantwortet. Die CVP-Fraktion möchte es noch schriftlich und will vom Regierungsrat wissen, was genau damit gemeint ist. Ersatzloses Streichen wäre eine Carte Blanche. «Um die Auswirkung der Regelung betreffend Beschränkung der Wahlfreiheit genauer evaluieren zu können, beantragen wir, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.» So heisst es in der Stellungnahme des Regierungsrates. Die CVP-Fraktion unterstützt das Postulat, um etwas mehr Hintergrundinformation zu erhalten.

Lucia Mikeler (SP) und die SP-Fraktion sind ebenfalls für eine Überweisung des Postulats und die Prüfung. Mit Streichung von § 18 sei nicht alles geklärt. Eine vertiefte Prüfung ist sinnvoll.

Rahel Bänziger (Grüne) kommentiert, die SVP sehe kein Problem und für die FDP sei etwas, das automatisch laufe, gut. Die Postulantin begrüsst es, dass der Regierungsrat ihren Vorstoss entgegennimmt.

§ 25 wurde während zweier Gesetzesrevisionen hier- und dorthin geschoben und wird nun zu § 18. Zuerst war immer nur von GAV die Rede. Dann kamen aber plötzlich in einem anderen Gesetz auch ave GAV ins Spiel, was die Auswirkungen des Paragraphen doch merklich verändert hat und nun zu einem echten Problem geworden ist. Auch der Regierungsrat attestiert, dass der Paragraph eine Sinnänderung erfahren hat. An der neuen Stelle führt er nämlich zu einer Beschränkung der Wahlfreiheit. Die Bestimmung zeigt nun plötzlich eine viel ausgedehntere Wirkung. Dass die liberale FDP eine solche Einschränkung einfach so hinnimmt, erstaunt. Auch bei den Krankenkassen gibt es ein Beitrittsobligatorium, aber man kann sich die Kasse wenigstens noch selbst aussuchen. Die Postulantin begrüsst eine Prüfung durch den Regierungsrat und bittet das Ratskollegium um Überweisung ihres Vorstosses.

Die GU/glp-Fraktion sehe es gleich wie die Regierung, so **Regina Werthmüller** (parteilos). Die Umwandlung in ein Postulat wird begrüsst. Das Ausmass der entstandenen Wirkung einer ave GAV und die Auswirkungen einer allfälligen Streichung von § 18 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen sollen geprüft werden.

Markus Meier (SVP) entgegnet Rahel Bänziger, selbstverständlich führe § 18 zu einer Einschränkung der Wahlfreiheit, sonst hätte er nicht diesen Titel. Aber es sind ausdrücklich nur jene Firmen betroffen, die einem GAV angehören. Alle anderen Firmen können von Beginn weg ausgeklammert werden. Entscheidend ist auch, dass wenn man weiter liest, noch weitere Leistungen gemäss § 21 eine Rolle spielen. Und so kommt man dort wiederum zu den Massnahmen, die in der Abwicklung und Durchführung von GAV eine Rolle spielen. Man bewegt sich also in einem geschlossenen Kreis der GAV. Es können weitere Leistungen vorgeschrieben werden. Und nochmals: Wenn ein GAV Leistungen vorschreibt, so ist es immer eine Leistung, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer gegenüber zu erbringen hat oder umgekehrt, auf die ein Arbeitnehmer Anspruch hat

gegenüber dem Arbeitgeber. Dass dies richtig abgerechnet wird, daran haben sicher auch die verantwortlichen Parteien ein Interesse. Es muss in einer Kasse stattfinden, die dies kann und auch andere Leistungen abrechnet. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre. Sobald eine Anerkennung von einer Ausgleichskasse vorliegt, so ist auch das gewährleistet, man kann auch dorthin gehen. Es handelt sich um eine sehr kleine Restpopulation, die bei einer Familienausgleichskasse sein könnte, die selbst nicht bei einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen ist.

Stefan Zemp (SP) erhielt vor 14 Tagen Post von der GEFAK. In dem Schreiben wurde er aufgefordert, die Sache in einem Geschäft, das er seit sechs Jahren über die AHV-Ausgleichskasse in Binningen abrechnet, zu prüfen. Das Schreiben sah offiziell aus. Er hat das Schreiben entsorgt. Die Überweisung des Postulats wird begrüsst, um Gewissheit zu haben, dass die Anmeldung rechtmässig entsorgt wurde.

Christoph Buser (FDP) sagt, der Vergleich von Rahel Bänziger mit dem Krankenkassenobligatorium sei nicht zulässig. Es geht um jene Branchen, in denen anerkannte Missbräuche stattfinden. Es geht zudem um das Entsendegesetz, d.h. um ausländische Betriebe. Es muss sichergestellt werden, dass diese den Leistungen nachkommen. Die Familienzulagen der Familienausgleichskassen basieren auf Selbstdeklaration. Es ist möglich, bei zwei Kassen unterschiedlich abzurechnen; die Missbrauchsgefahr steigt, je vielfältiger das Ganze wird. Es kommt nur eine kleine Gruppe von Unternehmungen in Frage, nämlich jene, bei der der Bundesrat Allgemeinverbindlichkeit verordnet. Bei diesen Unternehmungen muss sichergestellt werden, dass sie abrechnen. Es kann deklariert werden, dass beispielsweise 10 rumänische Plattenleger für CHF 3.50 pro Stunde arbeiten. In Realität können aber 30 Personen dort arbeiten; es kann nicht kontrolliert werden, ob die Einzahlungen vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund wurden die Zwangsmassnahmen beschlossen.

Martin Rüegg (SP) stellt mit gewisser Verwunderung fest, dass zu diesem Thema der Direktor und Vizedirektor der Wirtschaftskammer das Wort ergreifen. Diese steht selbst inmitten eines Sturmes der letzten Monate zu diesem Thema. Das wird akzeptiert. Zugleich wird erwartet, dass auch akzeptiert wird, wenn die SP das Wort für ihre Interessengruppen ergreift, ohne dem ständigen Vorwurf der direkten Betroffenheit begegnen zu müssen.

Rahel Bänziger (Grüne) hat nie von Missbrauch gesprochen. Es geht um die Wahlfreiheit. Wenn die GEFAK so gut ist, muss sie Konkurrenz nicht fürchten; dann braucht es auch keine Anschlusspflicht an die GEFAK. In der aktuellen Gesetzgebung – das bestätigt der Regierungsrat – macht es den Anschein, dass eine Anschlusspflicht besteht. Es geht nur um die Prüfung, ob entweder diese Pflicht oder Wahlfreiheit besteht. Zudem kann nicht nur der Bund, sondern auch der Kanton eine gewisse GAV als allgemeinbindend erklären.

Rolf Richterich (FDP) sagt, die Wahlfreiheit bestehe. Seine Firma untersteht keinem GAV, folglich konnte er frei wählen, welcher Kasse er sich anschloss. Es ist nicht klar, was das Postulat bezweckt.

://: Der Vorstoss wird, auch nach Umwandlung in ein Postulat, mit 44:40 Stimmen abgelehnt.
